

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LGA InterCert GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Auskünfte, Lieferungen und ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die LGA InterCert GmbH - nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt - nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen, die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsorganisationen.

2. Prüfmaterial: Transportrisiko und Lagerung

- 2.1 Die Gefahr und die Kosten für Fracht und Transport von Unterlagen oder Prüfmaterial zur und von dem Auftragnehmer sowie die Kosten notwendiger Entsorgungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.2 Zerstorées und sonst wertlos gewordenés Prüfmaterial wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, durch den Auftragnehmer kostenpflichtig entsorgt.
- 2.3 Nicht zerstorées Prüfmaterial wird nach Abschluss der Prüfung vier Wochen lang durch den Auftraggeber verwahrt. Wird eine längere Aufbewahrungsfrist gewünscht, so erhebt der Auftragnehmer eine angemessene Lagergebühr. Während der Aufbewahrung haftet der Auftragnehmer nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

3. Angebote, Zustandekommen und Laufzeit von Verträgen

- 3.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber auf Basis des Angebotes des Auftragnehmers zustande und läuft für die vereinbarte Laufzeit gemäß Angebot des Auftragnehmers. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um die im Angebot vorgesehene Laufzeit, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Der Auftragnehmer begutachtet und zertifiziert Systeme und Produkte von Herstellern und Dienstleistern auf Grundlage eines nationalen oder internationalen Regelwerks mit Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung („akkreditierte Zertifizierungsverfahren“), nach nationalen oder internationalen Standards ohne Akkreditierung („Standardzertifizierung“) und erbringt zusätzliche unabhängige eigene Zertifizierungsleistungen („Hauszertifikate“).
- 4.2 Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 4.3 Der Auftragnehmer führt akkreditierte Zertifizierungsverfahren nach der vertraglich vereinbarten Norm bzw. dem dort bezeichneten Regelwerk einschließlich der jeweiligen allgemein gültigen zertifizierungsstandardspezifischen Akkreditierungsstandards, der Zertifizierungsstandards und sämtlicher Ausführungsrichtlinien, sowie der Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers durch. Sollte sich im Rahmen des Audits herausstellen, dass aufgrund der Akkreditierungsvorgaben ein höherer Aufwand erforderlich ist, muss der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen, soweit der Auftragnehmer diese Mehrkosten nicht durch eigenes Verschulden zu vertreten hat. Standardzertifizierungen werden entsprechend den jeweiligen nationalen oder internationalen Standards durchgeführt. Zertifizierungsverfahren zur Erteilung von Hauszertifikaten werden nach den jeweils von dem Auftragnehmer festgelegten Regeln durchgeführt.

5. Leistungsfristen/-termine

- 5.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 5.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

6. Leistungsabrechnung und Abnahme

- 6.1 Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
- 6.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt - sofern nichts anderes vereinbart wurde - nach Leistungsfortschritt. Dazu werden 80% der vertraglich vereinbarten Summe nach Leistungserbringung vor Ort (also nach dem Audit) in Rechnung gestellt, die übrigen 20% sowie Reise- und Nebenkosten nachdem das Gesamtverfahren abgeschlossen ist.
- 6.3 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen des Auftragnehmers, soweit es sich um Werkleistungen handelt, einer Abnahme regelmäßig nicht zugänglich sind und somit die Vollendung des Werkes an die Stelle der Abnahme tritt.
- 6.4 Sollte im Einzelfall eine Abnahme erforderlich sein, gilt diese zwei Wochen nach Fertigstellung und Übergabe des Werkes als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist die Abnahme ausdrücklich verweigert. Der Auftragnehmer wird bei Beginn der Frist hierauf besonders hinweisen.

7. Zahlungsbedingungen/Kosten/Aufrechnung

- 7.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- 7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto des Auftragnehmers, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- 7.3 Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrags verweigern.
- 7.5 Die Regelung in Ziffer 7.4 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 7.6 Beanstandungen der Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
- 7.8 Falls der Auftraggeber einen durch ihn bestätigten Audittermin innerhalb von 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin absagt oder verschiebt, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, auch wenn noch keine Leistung erfolgte, 15% der verbleibenden Auftragssumme als Aufwandsentschädigung umgehend zu berechnen.
- 7.9 Die Regelung in Ziffer 7.8 gilt entsprechend, wenn die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens vorgesehenen Zeitfenster zur Auditierung / Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nicht vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden konnten und somit das Zertifikat zu entziehen ist (zum Beispiel bei der Durchführung von Überwachungsaudits).
- 7.10 Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, 10% der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, falls nach Beauftragung einer Leistung diese nicht innerhalb eines Jahres nach Beauftragung abgerufen wird.
- 7.11 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
- 7.12 Gegen Forderungen des Auftragnehmers kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei ("offenbarende Partei") an die andere Partei ("empfangende Partei") ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

- 8.2 Sämtliche Vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für Vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.
- 8.3 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,
- dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des oben definierten Zwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,
 - dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, mit Ausnahme von solchen Vertraulichen Informationen, die im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens zwingend an Aufsichtsbehörden und/oder Akkreditierer des Auftragnehmers weitergeleitet werden müssen,
 - müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.
- 8.4 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.
- 8.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass
- die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
 - die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder
 - sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
 - die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbständig entwickelt hat.
- 8.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. Der Auftragnehmer ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit ihrer Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu ihren Akten zu nehmen.
- 8.7 Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.
- 9. Urheberrechte**
- 9.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei dem Auftragnehmer.
- 9.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 10. Haftung des Auftragnehmers**
- 10.1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz für Schäden oder Aufwendungen, die von Organen und/oder Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht wurden ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen auf das Dreifache der vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers für die Grundlaufzeit des Zertifikates, maximal jedoch 250.000 Euro beschränkt.
- 10.2. Diese Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 10.1 gilt nicht, soweit ein Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder Arglist des Auftragnehmers oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 10.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 10.2 genannten Fälle gegeben ist.
- 10.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers anzusehen. Soweit der Auftragnehmer nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.7 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von solchen Ersatzansprüchen frei, die Dritte wegen der Verwendung der Begutachtungs-, Validierungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsergebnisse durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer erheben. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, soweit der Anspruch des Dritten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder auf einer schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 10.3 durch den Auftragnehmer beruht.
- 11. Kündigung/Rücktrittsrecht des Auftragnehmers**
- 11.1 Des Auftragnehmer und der Auftraggeber sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der vertraglich festgelegten Laufzeit ordentlich zu kündigen.
- 11.2 Des Auftragnehmer und der Auftraggeber sind berechtigt, den Zertifizierungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.3 Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für den Auftragnehmer insbesondere gegeben, wenn
- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse im Unternehmen oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich dem Auftragnehmer gegenüber anzeigt,
 - der Auftraggeber das Zertifikat bzw. das Zertifizierungszeichen missbräuchlich bzw. vertragswidrig verwendet,
 - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - bei Zahlungsverzug gemäß Ziffer 7.4.
- 11.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund, steht dem Auftragnehmer ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Dieser schuldet als Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens, dem Auftragnehmer der Nachweis des im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens vorbehalten.
- 11.5 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens vorgesehenen Zeitfenster zur Auditierung / Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nicht vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden konnten und somit das Zertifikat zu entziehen ist (zum Beispiel bei der Durchführung von Überwachungsaudits).
- 11.6 Kündigt der Auftragnehmer entsprechend der Regelung in Ziffer 11.5, steht dem Auftragnehmer ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber in Höhe von 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütung zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens, dem Auftragnehmer der Nachweis des im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens, vorbehalten.
- 12. Beanstandungen**
- 12.1 Beanstandungen sind schriftlich bei dem Auftragnehmer vorzubringen.
- 12.2 Sollte die Beanstandung berechtigt sein, wird der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen veranlassen.
- 12.3 Sollte sich die Beanstandung aus Sicht des Auftragnehmers als nicht haltbar erweisen, wird dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt und dieser zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen aufgefordert. Sollte keine einvernehmliche Lösung mit dem Beschwerdeführer erreicht werden, können sich die Parteien einvernehmlich auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens einigen, andernfalls wird der Rechtsweg beschritten.
- 13. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Schriftform, geltendes Recht**
- 13.1 Für alle Streitigkeiten aus den geschlossenen Verträgen, diesen AGB oder den „Hinweisen für Zertifikatinhaber und Auftraggeber“ ist nach Wahl des Auftragnehmers der Gerichtsstand Nürnberg oder ein gesetzlicher Gerichtsstand.
- 13.2 Für Klagen des Auftraggebers ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand.
- 13.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 13.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.
- 13.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen materiellen Recht.